

Was kommt durch die Schlussabrechnung zu den Corona-Hilfen auf Sie als Unternehmer zu?

Vorsicht, bei Falschangabe droht Strafverfolgung!

Haben Sie in den letzten Jahren eine oder mehrere der folgenden **Corona-Hilfen** bezogen?

Überbrückungshilfe I bis III, November- und Dezemberhilfe

Überbrückungshilfe III Plus und IV

Bis zum 30.06.2023* muss Ihr „prüfender Dritter“ - also wir - eine Schlussabrechnung für Sie einreichen.

Hierfür benötigen wir Folgendes von Ihnen:

- Liste der tatsächlichen Umsätze und förderfähigen Kosten mit Fälligkeitsdatum**
- Bei Wertminderung von Saison- bzw. verderblicher Ware: Erklärung über Richtigkeit / Vollständigkeit der Wertminderung
- Gewinn- und Verlustrechnung sowie betriebswirtschaftliche Auswertung**
- Darlegung, inwiefern staatliche Corona-Schutzmaßnahmen Ihren Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigt haben
- Nachweise über geltend gemachte Kosten, z. B. von Hygienemaßnahmen
- Soweit es sich beim Ihnen um eine sog. transparenzpflichtige Rechtseinheit handelt (z. B. GmbH, UG, KG, OHG), muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung eingereicht wird

* In Einzelfällen kann eine Fristverlängerung bis 31.12.2023 beantragt werden.

** Sofern wir die Buchhaltung für Sie führen, sind diese Punkte bei uns in der Prüfung.

Achtung:

- Damit Ihre Kosten berücksichtigt werden, muss die **Fälligkeit** der Rechnungen **im Förderzeitraum** der jeweiligen Corona-Hilfe gelegen haben. Es ist also nicht das Buchungsdatum relevant, sondern die Zuordnung der Belege muss nach Fälligkeit erfolgen.
- Es können nur solche **Fixkosten** berücksichtigt werden, die vor dem jeweiligen Förderzeitraum verursacht worden sind.
- Es ist zwischen fortlaufenden und einmaligen Kosten zu unterscheiden: **Fortlaufende Kosten** finden Berücksichtigung, wenn sie vor dem Förderzeitraum begründet wurden, nicht rechtzeitig kündbar und betriebsnotwendig waren. **Einmalige Kosten** können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu den förderfähigen Kosten gehören (z. B. Anschaffung Filteranlage).

Nach der Einreichung prüft die Bewilligungsstelle die Schlussabrechnung und fordert ggf. weitere Nachweise an. Die Entscheidung über die finale Förderhöhe erfahren Sie in einem Schlussbescheid. Wenn die Höhe des Vorschusses...

... der finalen Förderhöhe entspricht, müssen Sie nichts unternehmen.

... niedriger ist als der finale Förderbetrag, erhalten Sie eine Nachzahlung auf das im Antrag angegebene Konto.

... höher ist als der finale Förderbetrag, müssen Sie die Differenz binnen sechs Monaten* zurückzahlen.

* In Abstimmung mit der Bewilligungsstelle können Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen für bis zu 24 Monaten getroffen werden, im Einzelfall bis zu 36 Monaten. Ab Fälligkeit soll eine Verzinsung i. H. v. 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz festgelegt werden.

Achtung: Bei Falschangaben kann Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs eingeleitet werden! Die Hilfen sind dann in voller Höhe zurückzuzahlen. Wird ein Vorschuss aufgrund von Missbrauch bzw. Betrug zurückgefordert, beträgt die Rückzahlungsfrist nur einen Monat und der Betrag muss verzinst werden! Gleiches gilt, wenn wir mangels Mitwirkung keine Schlussabrechnung einreichen können.

Gut zu wissen:

Falls bei der Schlussabrechnung festgestellt wird, dass Sie für die November- bzw. Dezemberhilfe nicht antragsberechtigt waren, können Sie ggf. nachträglich auch für die Monate November und Dezember zur Überbrückungshilfe III wechseln.

Die nächsten Schritte – Kommen Sie auf uns zu

Bei Fragen zur **Schlussabrechnung** sprechen Sie uns gerne an.

info@dhmp.de